

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des
Arbeitsgerichts Verden
für das Jahr 2023 mit Wirkung ab dem 01.01.2023**

A. Kammereinteilung

1. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Hageböke

Vertreterin: die Vorsitzende der 2. Kammer

Zuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten gemäß Verteilungsschlüssel B.
- Geschäfte der Verwaltung und Aufsicht
- Pressesprecher

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Trautmann

Vertreter: der Vorsitzende der 1. Kammer

Zuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten gemäß Verteilungsschlüssel B.

3. Kammer

Vorsitzende: NN

Vertreter: siehe unter B. IV.

Zuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten gemäß Verteilungsschlüssel B.

B. Geschäftsverteilung

I. Klagen

1. Die Klagen – als solche gelten auch Prozesskostenhilfverfahren – werden von den Serviceeinheiten in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit fortlaufenden Nummern erfasst und in eine gemeinsame Verteilungsliste sowie in ein getrennt für jede Kammer zu führendes Prozessregister eingetragen. Die Zuordnung erfolgt, bezogen auf die Eingänge ab dem 01.01.2023, beginnend mit der 1. Kammer.
2. Bei den am selben Tage eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung in der Verteilungsliste nach der alphabetischen Reihenfolge der jeweiligen Beklagten, bei mehreren Beklagten in einer Sache ist der/die erste Beklagte entscheidend. Bei Firmennamen ist der in ihm befindlichen Nachname für die Bestimmung ausschlaggebend, bei dessen Fehlen der erste Buchstabe in der Firmenbezeichnung. Ist ein Insolvenzverwalter Beklagter der neu eingereichten Klage, ist die Angelegenheit für die Zuteilung so zu behandeln als sei die Gemeinschuldnerin selbst die beklagte Arbeitgeberin.

Handelt es sich um mehrere Klagen gegen denselben Beklagten, so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Kläger.

3. Ist ein Insolvenzverwalter Beklagter der neu eingereichten Klage, ist das Verfahren bei der Zuteilung so zu behandeln, als sei die Gemeinschuldnerin selbst die beklagte Arbeitgeberin.
4. Klagen von oder gegen öffentlich-rechtliche Dienstherrn mit Ausnahme der Klagen im Zusammenhang mit Betriebsrenten sind mit dem Zusatz „Ö“ zu kennzeichnen.
5. Bei Ca-Sachen, in denen ein Streitgegenstand Fragen der betrieblichen Altersversorgung betrifft, werden diese mit dem Zusatz „B“ versehen.

6. Eingruppierungsverfahren nach den Bestimmungen von Tarifverträgen, die von öffentlichen Arbeitgebern, kirchlichen Arbeitgebern oder Vereinigungen dieser abgeschlossen werden, sind mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen.
7. Aus der Verteilungsliste erfolgt die Zuteilung auf die einzelnen Kammern jeweils in 10er-Blöcken und wird im Prozessregister mit dem laufenden Aktenzeichen der jeweiligen Kammer entsprechend vermerkt. Ist eine Kammer mit Ca-Verfahren im Vorlauf, werden ihr keine weiteren Ca-Verfahren zugeteilt, bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist. Bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans erfolgt die Zuteilung des ersten 10er-Blocks beginnend mit der 1. Kammer.
8. Vollstreckungsgegenklagen sind der Kammer zuzuteilen, in welcher der Titel entstanden ist.
9. War vor dem Eingang der zuzuteilenden neuen Klage zwischen denselben Parteien (gleichen wie auch umgekehrten Rubrums) ein anderes Ca- oder Ga-Verfahren eingegangen, und liegt das Datum des Eingangs des vorangegangenen Verfahrens bei Gericht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, so wird die neue Klage derselben Kammer zugeteilt, in der auch das zeitlich vorangehende Verfahren geführt wird oder – falls bereits abgeschlossen – geführt worden ist. Dies gilt auch bei einem Eingang im Jahr 2022.
10. War vor dem Eingang der zuzuteilenden neuen Klage gegen denselben Beklagten ein anderes Ca- oder Ga-Verfahren eingegangen, und liegt das Datum des Eingangs des vorangegangenen Verfahrens bei Gericht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, so wird die neue Klage derselben Kammer zugeteilt, in der auch das zeitlich vorangehende Verfahren geführt wird oder – falls bereits abgeschlossen – geführt worden ist. Dies gilt auch bei einem Eingang im Jahr 2022.
11. Wird ein Arbeitgeber in einer neu eingehenden Klage als (behaupteter) Betriebserwerber in Anspruch genommen, und führt der klagende Arbeitnehmer ein weiteres, früher oder zeitgleich eingehendes Verfahren gegen den

(behaupteten) Betriebsveräußerer, so wird die neu eingehende Klage derselben Kammer zugeteilt, in der auch das zeitlich vorangehende bzw. zeitgleich eingehende Verfahren geführt wird oder – falls bereits abgeschlossen – geführt worden ist.

12. Geht nach oder gleichzeitig mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes – zeitlich unbegrenzt – die Hauptklage ein, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache anhängig gemacht worden ist.

13. Für Massensachen gilt folgende die Zählung in der Verteilungsliste betreffende Regelung:

Massensachen sind Verfahren, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, in denen mindestens eine Partei identisch ist und die mehr als 10 Verfahren umfassen.

Ein identischer Lebenssachverhalt liegt nur vor bei:

- Beendigungs- und Änderungskündigungen gegenüber mehreren Arbeitnehmern auf Grundlage derselben unternehmerischen Entscheidung,
- Zahlungsklagen aus demselben Rechtsgrund für den gleichen Zeitraum (z.B. Weihnachtsgeld oder Vergütung für bestimmte Monate),
- Klagen gem. § 61b Abs. 2 ArbGG.

Unschädlich ist es, wenn zu dem identischen Lebenssachverhalt weitere Streitgegenstände hinzukommen.

Soweit einer Kammer mehr als 10 solcher Verfahren, gleich zu welchen Zeitpunkten, zugeteilt werden, werden die über die ersten 10 hinausgehenden Verfahren in der Verteilungsliste pro angefangener weiterer 10 Verfahren als 1 Verfahren eingetragen (Beispiele: 15 Eingänge = 11 Verfahren in der Verteilungsliste; 27 Eingänge = 12 Verfahren in der Verteilungsliste). Verfahren

mehrerer Kalenderjahre, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, bilden ein und dieselbe Massensache.

14. Abgetrennte Verfahren, die im Prozessregister der jeweiligen Kammer neu eingetragen werden, werden in der Verteilungsliste nicht angerechnet.
15. Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Verbindung für die Verteilungsliste ohne Bedeutung.
16. Wird ein weggelegtes Verfahren gem. § 5 AktO wieder aufgenommen, so ist es nicht als neues Verfahren in die Verteilungsliste aufzunehmen, sondern lediglich unter Beachtung der Aktenordnung als neues Aktenzeichen im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen. Entsprechendes gilt, wenn ein aus anderen Gründen ausgetragenes Verfahren (z.B. Verweisung) wieder aufgenommen wird.
17. Folgt einem BV-Verfahren gem. § 103 Abs. 2 BetrVG eine Kündigungsschutzklage oder einem BV-Verfahren gem. § 78a BetrVG ein Ca-Verfahren, das denselben Lebenssachverhalt betrifft, so werden diese Klagen derjenigen Kammer zugeteilt, in welcher das BV-Verfahren anhängig war.
18. Wird festgestellt, dass eine Klage einer Kammer zugeteilt worden ist, obwohl sie nach diesem Geschäftsverteilungsplan einer anderen Kammer hätte zugeteilt werden müssen, ist sie durch Beschluss an die andere Kammer abzugeben. Nach Schluss der ersten Kammersitzung oder nach einer durchgeführten Beweisaufnahme zur Sache kann das Verfahren nicht mehr abgegeben werden, sondern verbleibt in der Kammer. Ein Ausgleich zwischen den Kammern ist anhand der Verteilungsliste bei der nächsten turnusgemäßen Verteilung vorzunehmen.
19. War oder ist der/die Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzender/Vorsitzende einer Einigungsstelle mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird das Verfahren einer anderen Kammer zugeteilt.

II. Beschluss- und Ga-Verfahren

1. Ga-, BV- und BVGa-Verfahren werden abwechselnd auf die Kammern verteilt. Die Zuordnung erfolgt, bezogen auf die Eingänge ab dem 01.01.2023, beginnend mit der 1. Kammer.
2. Alle Beschlussverfahren, die eine Anfechtung der Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste Beschlussverfahren hierzu anhängig gemacht worden ist.
3. Solange ein BV- oder BVGa-Verfahren ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Verfahren zwischen denselben Beteiligten derselben Kammer zuzuteilen.
4. Wird ein Ga- oder BVGa-Verfahren vertretungsweise erledigt, findet ein Ausgleich statt.
5. War oder ist der/die Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzender/Vorsitzende einer Einigungsstelle mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird das Verfahren einer anderen Kammer zugeteilt.

III. AR-Sachen

1. AR-Sachen, die allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen, Anschreiben usw.) betreffen, werden nach der Eintragung in das AR-Register vom Rechtspfleger bearbeitet.
2. AR-Sachen, die Rechtshilfeersuchen betreffen, oder für die aus sonstigen Gründen eine richterliche Zuständigkeit gegeben ist, werden nacheinander immer abwechselnd den Kammern zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt, bezogen auf die Eingänge ab dem 01.01.2022, beginnend mit der 1. Kammer.

IV. Vertretungsregelung

Für die Vertretung der 3. Kammer gilt folgende Vertretungsregelung:

Die Verfahren der 3. Kammer werden bezüglich aller Aktenzeichen mit ungeraden Endziffern durch die 1. Kammer und bezüglich der geraden Endziffern durch die 2. Kammer bearbeitet.

V. Güterichter

Verweist der/die Vorsitzende die Parteien gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung für einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter), so findet die Verweisung an denjenigen Richter des Arbeitsgerichts Lüneburg statt, der nach dem dort geltenden Geschäftsverteilungsplan hierfür zuständig ist. Ist bei dem Arbeitsgericht Lüneburg kein Güterichter vorhanden oder sind die dort vorhandenen Güterichter am Tätigwerden in der zu verweisenden Sache verhindert, so sind die Güterichter des Arbeitsgerichts Hannover, ersatzweise die des Arbeitsgerichts Osnabrück, nach dem dort jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständig.

VI. Verhinderung und Befangenheit

1. Über Befangenheitsanträge gegen einen/eine der Vorsitzenden entscheidet die Kammer unter Vorsitz des jeweiligen Stellvertreters.
2. Ist ein Verfahren vom Vertreter eines nach §§ 41 ff. ZPO abgelehnten Vorsitzenden/Vorsitzender weiter zu bearbeiten, erfolgt ein sofortiger Ausgleich. Entsprechendes gilt, wenn im Verhinderungsfall des planmäßigen Vorsitzenden durch den Vertreter ein Verfahren mit Kammerverhandlung erledigt wird.

VII. Zweifelsfragen

In allen Zweifelsfragen der richterlichen Geschäftsverteilung entscheiden die Kammervorsitzenden im Einvernehmen.

VIII. Eil- und Notfälle

In Eil- und Notfällen entscheidet bei Abwesenheit des zuständigen Vorsitzenden dessen Vertreter.

C. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

I.

1. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der 1., 2. und 3. Kammer nach der Reihenfolge der als Anlagen I. und II. diesem Geschäftsverteilungsplan angehefteten Listen der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber bzw. aus den Kreisen der Arbeitnehmer getrennt herangezogen. Dabei wird zu Beginn des Jahres 2023 der Stand der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nach der Liste zum 31.12.2022 zugrunde gelegt und fortgesetzt.

2. Ist das Ende der jeweiligen Liste erreicht, werden die Ladungen am Anfang der Liste fortgesetzt.

3. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter geschieht nach der kalendarischen Reihenfolge der Terminstage. Halten die 1., 2. und 3. Kammer an ein und demselben Terminstag Verhandlungen unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ab, so geschieht die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zuerst für die 1., sodann für die 2. und sodann für die 3. Kammer. Die Ladung der ehrenamtlichen Richter erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Terminstag. Gelangt der richterliche Beschluss, mit dem erstmals ein Termin für einen Sitzungstag anberaumt wird, weniger als vier Wochen vor dem Terminstag zur Geschäftsstelle, so erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richter sofort nach Eingang des Beschlusses.

II.

Treten im Lauf des Geschäftsjahres ehrenamtliche Richter hinzu, so sind diese im Zeitpunkt des Bekanntwerdens ihrer Ernennung in der Liste gem. Ziffer 1 hinzuzusetzen. Sie werden hierbei in die bestehende alphabetische Reihenfolge eingefügt.

III.

Erklärt ein ehrenamtlicher Richter, verhindert zu sein, so ist unmittelbar nach Eingang der telefonischen oder schriftlichen Verhinderungsanzeige der nächste freie ehrenamtliche Richter aus der betreffenden Liste als Vertreter zu laden.

IV.

1. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters, die ein Verfahren gem. Ziffer 3 nicht mehr zulässt, weil sie der Geschäftsstelle erst fünf Arbeitstage oder weniger vor dem Terminstag bekannt wird, und bei einer Terminierung - insbesondere einer Anhörung im Rahmen einstweiliger Verfügungsverfahren -, die erst fünf Arbeitstage oder weniger vor dem Terminstag bei der Geschäftsstelle eingeht, werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der 1., 2. und 3. Kammer nach der Reihenfolge der als Anlagen III. und IV. diesem Geschäftsverteilungsplan angehefteten Listen der ehrenamtlichen Richter (sog. Eil- oder Hilfslisten) aus den Kreisen der Arbeitgeber bzw. aus den Kreisen der Arbeitnehmer getrennt herangezogen. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber bzw. aus den Kreisen der Arbeitnehmer findet die Regelung unter C. 1 entsprechende Anwendung.

2. Ist das Ende der jeweiligen Liste erreicht, werden die Ladungen am Anfang der Liste fortgesetzt.

3. Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters in der Eilliste hat keinen Einfluss auf seine Heranziehung im Rahmen der Liste gem. C. 1.

V.

Bei Vertagungen werden die ehrenamtlichen Richter herangezogen, die turnusmäßig für den Sitzungstag geladen werden, auf den die vertagte Sache terminiert wird. Wird nach begonnener Beweisaufnahme ein weiterer Termin erforderlich, wird in dieser Sache mit denselben ehrenamtlichen Richtern weiterverhandelt.

Verden, den

Verden, den

Hageböke

Trautmann

Direktor des Arbeitsgerichts